

Urteil

Streik und Kampfmassnahmen gegen Aussenseiter sind widerrechtlich

Im Rahmen der Auseinandersetzungen um einen neuen GAV wurden Aktionen gegen einen Betrieb durchgeführt, der weder dem GAV untersteht noch Mitglied des vertragschliessenden Verbandes ist. Der Betrieb bietet aber eine Schlüsselleistung für die Branche an. Er eignet sich daher gut, um die ganze Branche zu treffen. Die Kampfmassnahmen waren widerrechtlich.

Sachverhalt

Die Klägerinnen X., die zur G.-Gruppe gehören, betreiben je ein Werk für die Produktion und den Vertrieb von Beton. B 2 vertritt namentlich Arbeitnehmer aus dem Bauhauptgewerbe, B 1 ist (oder war zur hier interessierenden Zeit) Co-Leiter ihrer Sektion Zürich.

Die Arbeitsbeziehungen im Bauhauptgewerbe wurden seit Langem durch Gesamtarbeitsverträge, insbesondere den allgemeinverbindlich erklärten Landesmantelvertrag (LMV), geregelt. Dieser Letztere war im Sommer 2007 von Arbeitnehmerseite gekündigt worden. In der Folge kam zunächst kein neuer Vertrag zustande. Aus der Sicht von B 1 und B 2 führten die Arbeitgeber die Verhandlungen hinhaltend und schleppend, jedenfalls nicht loyal, und mussten Fortschritte mehrfach durch Streiks und Streikdrohungen erkämpft werden. Am 1. April 2008 organisierte B 2 Aktionen an den beiden Standorten der X.; in (...) nahm B 1 daran teil.

X. betrachten die Aktionen als unerlaubt. Die Ein- und Ausfahrt aus den Werken sei während längerer Zeit verunmöglicht gewesen, und es habe darum namentlich verdorbener Frischbeton vernichtet werden müssen. Sie nehmen B 1 und B 2 für den behaupteten Schaden in Anspruch. B 1 und B 2 weisen die Ansprüche zurück und berufen sich darauf, dass die Aktionen unter dem Schutz des Streikrechts standen – sie bestreiten im Übrigen, dass sie die Werke blockiert haben sollen und dass X. überhaupt ein Schaden entstand.

Aus den Erwägungen

4.1 Ob Kampfmassnahmen zulässig sind, beurteilt sich insbesondere danach,

ob sie die Grenze zur unzulässigen «politischen» Massnahme respektieren, und/oder ob sie noch verhältnismässig bleiben. Das ist bei Massnahmen gegenüber einem Aussenseiter besonders zu prüfen.

Ausgangspunkt des Arbeitskampfes ist der eigentliche Streik der Arbeitnehmer. Auch die von Aussenstehenden unternommenen Kampfmassnahmen sind zwar zulässig, wenn sie ebenfalls auf Verbesserungen der Bedingungen im bekämpften Betrieb abzielen – sei es direkt durch Konzessionen der Betriebsleitung, sei es indirekt, indem die Betriebsleitung im Schoss ihres Verbandes auf Abschluss oder Änderung eines Gesamtarbeitsvertrags hinwirkt. Das ist nicht der Fall, wenn der Betrieb zwar dem GAV untersteht, dem Verband aber nicht angehört. Zwar würden diesfalls mit einer Verbesserung des GAV auch die Angestellten dieses Betriebs begünstigt – falls der GAV allgemeinverbindlich erklärt wird. Die Betriebsleitung hat aber dann keinen direkten Einfluss auf das Zustandekommen des Vertrags. Die nur mittelbare Möglichkeit, über bestehende brancheninterne Kontakte auf die Verhandlungen einzuwirken, reicht nicht aus. Kampfmassnahmen gegen einen Aussenseiter-Betrieb sind vielmehr unzulässige «Sympathie»-Massnahmen. Insofern die Kampfmassnahme den Betrieb zum Beitritt in den Verband zwingen wollte, verletzte sie die negative Koalitionsfreiheit (Art. 28 Abs. 1 BV) und wäre darum unzulässig.

Erst recht entfernt sich eine Aktion von den legitimen Kampfmassnahmen, wenn der bekämpfte Betrieb gar nicht dem GAV untersteht. Wenn die Arbeitsbedingungen im bekämpften Betrieb



durch die Aktion gar nicht (aus Arbeitnehmer-Sicht) verbessert würden, sondern nur solche anderer Betriebe, handelt es sich um im weiteren Sinn politische Massnahmen, die jedenfalls nicht mehr verhältnismässig sind.

4.2.1 X. machen geltend, sie seien nicht Mitglied im Schweizerischen Baumeisterverband SBV, der Verhandlungspartner von B 2 für einen neuen GAV war. B 1 und B 2 antworteten darauf, falls das auch «formaljuristisch» zutreffen sollte, was «bestritten» sei, gehörten doch B 1 und B 2 «zu einer grossen und sowohl wirtschaftlich wie auch verbandspolitisch sehr bedeutenden Gruppe des Bauhauptgewerbes». In der Berufung erklären sie, es wäre «unseriös gewesen, positiv behaupten zu wollen, die hier als Klägerinnen auftretenden Gesellschaften der G.-Gruppe seien ihrerseits Mitglieder des Baumeisterverbandes. In wirtschaftlicher Hinsicht sind sie es allemal», und es gebe «nach wie vor keinen Beleg, der positiv erstellen könnte, dass X. nicht Mitglieder des SBV sind bzw. zum damaligen Zeitpunkt waren». Sollten B 1 und B 2 X. durch eine Blockade der Werke einen Schaden zugefügt haben, müssten sie ihn ersetzen, wenn sie sich nicht auf den Rechtfertigungsgrund der erlaubten arbeitsrechtlichen Kampfmassnahme berufen könnten.

B 1 und B 2 berufen sich darauf, eine verbindliche Liste der Mitglieder des SBV



Illustration: Christine Ruff

habe ihnen nicht zur Verfügung gestanden. Es mag sein, dass tariffähige Organisationen ihre Mitgliederlisten nicht veröffentlichen. Daraus zu schliessen, die Gegner dürften daher alle Branchenangehörigen bekämpfen, wäre aber verfehlt. Der Gewerkschaft wäre zumutbar, sich im Vorfeld einer Kampf-massnahme beim potenziellen Gegner über dessen Mitgliedschaft im Verband zu erkundigen – allenfalls mit dem Hinweis, dass man Stillschweigen als Anerkennung der Mitgliedschaft wertete. Damit war die Bekämpfung von X. als Aussenseiterinnen unzulässig.

B 1 und B 2 lassen das nicht gelten. Arbeitskampf sei Wirtschaftskampf und nicht ein Kampf entlang willkürlicher rechtlicher Gliederungen. Arbeitskampf-massnahmen seien gerade dadurch definiert, dass sie zu einer Störung der Produktion in der Branche führen sollten, und solche Produktionsstörungen seien das Ziel des Kampfes und das Mittel, um die Arbeitgeberschaft zum Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen zu

bringen. Wie das Ziel der Produktionsstörung erreicht werde, durch blosser Arbeitsverweigerung oder durch die Störung der Zulieferung mit notwendigem Arbeitsmaterial, müsse der Gewerkschaft überlassen bleiben. Die G.-Gruppe als Ganzes sei ein wichtiges Element im Bauhauptgewerbe, zahlreiche Gruppengesellschaften seien Mitglied im SBV und der Grossteil der Arbeitsverhältnisse in der Gruppe unterstehe dem LMV.

Aus wirtschaftlicher und taktischer Sicht mögen die Überlegungen von B 1 und B 2 stimmig sein. Ob rechtliche Gliederungen und die Unterscheidung unterschiedlicher juristischer Personen «willkürlich» seien, ist aber nicht an B 1 und B 2 zu entscheiden. Die Schädigung eines Betriebs, welche sie ausdrücklich zum Ziel und Mittel ihrer Aktionen erklären, lässt sich dann im Rahmen eines Arbeitskampfes rechtfertigen, wenn dieser Betrieb resp. seine Leitung dadurch zu direkten Konzessionen oder doch zur direkten Einflussnahme auf den Verband bewegt werden soll. Ein solcher Einfluss war X. nach der ausdrücklichen Zugabe von B 1 und B 2 nicht möglich. Es mag sein, dass das von B 1 und B 2 genannte Ziel der Produktionsstörung durch die Blockierung von X. besonders effektiv erreicht wurde, weil die Lieferung von Frischbeton eine Art Achillesferse des Baugewerbes darstellt (so ausdrücklich B 1 und B 2). Die Aktionen gegen X. als Aussenseiterinnen blieben aber unverhältnismässig und damit rechtswidrig.

4.2.2 Auch was die Unterstellung von X. unter den LMV angeht, äusserten sich B 1 und B 2 vage. Sie verweisen darauf, dass die ehemals «K.-AG» heissende Gruppe zweifellos zu einem Grossteil im Bauhauptgewerbe tätig sei. Transportleistungen von und zu Baustellen seien dem LMV unterstellt, und dass ein

Grossteil der Betonlieferungen einer der Klägerinnen an Abnehmer ausserhalb der Gruppe gehe, werde «bestritten». X. seien mit dem Bauhauptgewerbe «eng verzahnt» und dass sie dem LMV unterstellt wären, sei «nicht ausgeschlossen».

Auch wenn die G.-Gruppe als Ganzes mehrheitlich in Bereichen des LMV tätig ist, wie B 1 und B 2 vortragen, ist das für die Unterstellung von X. nicht massgebend – bei einer Betrachtung der ganzen Gruppe hätte man einen so genannten Mischbetrieb mit abgegrenzten Einheiten vor sich. Nach Art. 2 der Protokollvereinbarung zum betrieblichen Geltungsbereich des LMV unterstehen Herstellung und Transport von Transportbeton nur dann dem LMV, wenn mit dem überwiegenden Teil der hergestellten resp. transportierten Stoffe eigene Baustellen oder solche der eigenen Gruppe beliefert werden. Das ist für die Tätigkeiten von X. aber nicht einschlägig, da die Herstellung und der Vertrieb von Frischbeton in der erwähnten Protokollvereinbarung zum LMV eigens geregelt sind.

Es ist davon auszugehen, dass das Personal von X. dem LMV nicht untersteht. Die Kampfmassnahmen von B 1 und B 2 konnten also nicht zum Ziel haben, die Arbeitsbedingungen der bei X. Angestellten zu verbessern. Das Ziel, mit dem Angriff auf X. andere Betriebe zu treffen und die Bedingungen von deren Personal zu verbessern, rechtfertigte den Angriff nicht.

Die behaupteten Handlungen von B 1 und B 2 gegenüber X. stellten damit keinen rechtmässigen Streik resp. keine rechtmässigen Mittel eines Arbeitskampfes dar.

*Urteil des Obergerichts Zürich,
11. Mai 2011 (110 2011 55)*

Kann ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmenden zu einem Vertrauensarzt schicken?
Ist eine Videoüberwachung am Arbeitsplatz zulässig?
Antworten finden Sie in:

SAE 2011
Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheide

Ideal für Juristen und Personalverantwortliche,
die mit arbeitsrechtlichen Fragen konfrontiert sind.



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bestellungen:
Schweizerischer Arbeitgeberverband
Telefon 044 421 1717
secli@arbeitgeber.ch
www.arbeitgeber.ch